

im spätm. Westfalen. Er sieht Hömberg in der „Rolle des Außenseiters“ (S. 5), steht ihm aber das Verdienst zu, „die Frage der Freigerichte, die schon auf eine von der communis opinio gebilligte Antwort zusteuerte, durch eine mit reicher Quellenkenntnis und interpretatorischem Mut vollzogene ‚Kehre‘ zurück zur ‚klassischen‘ Lehre ‚umstritten‘ gehalten zu haben“ (S. 23). Anders als Hömberg hält der Vf. Westfalen nicht für ein „verfassungsstrukturelle(s) Reliktgebiet“ (S. 23); die Veme ist für ihn „nicht zuletzt aber eine Reaktion (..) gegen die Umschichtung des politisch-sozialen Ordnungsgefüges auf den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaat hin“ (S. 25). – Wilfried E h b r e c h t, Stadtrechte und Geschichtslandschaft in Westfalen (S. 27–60), ergänzt für Westfalen die Stadtrechtskreise von Soest, Dortmund und Münster, die Luise von Winterfeld herausgestellt hat, um die Stadtrechtskreise von Osnabrück, Paderborn und Minden. Der Vf. betont die methodischen Schwierigkeiten beim Vergleich von Stadtrechten verschiedener Städte und vertritt im Zusammenhang mit der seit dem 13. Jh. erkennbaren „Angleichung der Stadtrechte in einem Territorium“ (S. 43) die Auffassung, „daß sich ‚westfälische‘ Stadtrechte von den westfälischen Territorien her definierten“ (S. 60). Also taugen „Stadtrechte nur begrenzt zur Bestimmung des Raumes Westfalen in seiner Geschichte“ (S. 60). – Auf S. 46 ist *legem . . . habit* zu berichtigen: *legem . . . habebit*.
Goswin Spreckelmeyer

Paul D e r k s, Der Ortsname Dortmund. Ein Forschungsbericht, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 78 (1987) S. 173–203, setzt sich polemisch mit Heinz W i n t e r, Von Throtmanni bis Dortmund (Bochum 1985) auseinander, der *Throtmanni* im Sinne einer Gefolgskriegerschar als „Trutzmänner“ versteht. Nach Derks' Ansicht bedeutet der Ortsname „mit ziemlicher Gewißheit“ am Ende des 9. Jh. „Kehlbach“ oder „Gurgelbach“ (S. 186). Doch so steht am Ende seiner „etymologische(n) und semantische(n) Analyse“ (S. 187) eine Gewässerbezeichnung, kein Ortsname. – Eine „auf Vollständigkeit bedachte Liste der Namensformen Dortmunds bis zum Ende der sächsischen Kaiserzeit“ (S. 192–194) mit 38 Belegen kann man heute nicht mehr nach den Editionen unter Heranziehung einiger Facsimilia, sondern nur nach Einsicht aller Hss. vorlegen. Widukind von Corvey wäre hier nicht in der Reclam-Ausgabe von E. Rotter und B. Schneidmüller zu benutzen, denn die MGH-Edition von H. E. Lohmann und P. Hirsch (SS rer. Germ. in us. schol. [60], 1935) verweist neben *Throtmanni* (II,15) noch auf die *variae lectiones Throtimanni* und *thormanni*.
Goswin Spreckelmeyer

Klaus N a ß, Fulda und Brunshausen. Zur Problematik der Missionsklöster in Sachsen, Niedersächsisches Jb. 59 (1987) S. 1–62. – In Fortführung seiner Diss. zum Bonifatiusstift Hameln (siehe DA 43, 692 f.) untersucht der Vf. quellennah und sorgfältig die Missionsgeschichte Sachsens und die Rolle der „vermeintlichen Missionsklöster Fuldas“ (S. 19). Die überzeugenden Ergebnisse lauten: Der sächsische Besitz der Reichsabtei Fulda beweist nicht die Beteiligung des Klosters an der vor 804 zu datierenden Taufmission in Sachsen; das Kloster Großburschla an der Werra und die erst um 851 zu einem Fuldaer Nebenkloster ausgebaut Eigenkirche zu Hameln bieten keine Hinweise auf Missionsabsichten; der erst 852 gegründete Frauenkonvent zu Brunshausen bei Gandersheim stand nicht in einem Filialverhältnis zu Fulda, denn die „Sancti Bonifatii Cella“ der Fuldaer Nebenklosterliste ist mit Zell bei Alsfeld zu identifizieren, womit „ein unbekanntes Nebenkloster der Reichsab-